

STADT AHRENSBURG

DIE BÜRGERMEISTERIN



PARTNERSTÄDTE
ESPLUGUES / SPANIEN
FELDKIRCHEN / ÖSTERREICH
LUDWIGSLUST
VILJANDI / ESTLAND

Internet: www.ahrensburg.de
E-Mail: rathaus@ahrensburg.de

Postanschrift: Die Bürgermeisterin · 22923 Ahrensburg

Mit Postzustellungsurkunde

Frau Rechtsanwältin

Fachdienst	: IV.1 Bauverwaltung
Auskunft erteilt	: Herr Kewersun
Telefondurchwahl	: 0 41 02 / 77 268
E-Mail	: Ulrich.Kewersun@Ahrensburg.de
Zimmer-Nummer	: 202
Aktenzeichen	: IV.1.1
Telefonzentrale	: 0 41 02 / 77 - 0
Telefax	: 0 41 02 / 77 167

Ihr Schreiben
Ihr Widerspruch vom 30.3.2007,
ergänzt um Begründung vom 04.05.2007
Az: 61/04 J E 09

Ahrensburg, 6. September 2007

Antrag auf Straßenumbenennung

Sehr geehrte Frau,

gegen meinen Bescheid vom 15.02.2007 haben Sie mit Schreiben vom 30.03.2007 Widerspruch eingelegt.

Aufgrund Ihres Widerspruchs habe ich den Bescheid anhand der Sach- und Rechtslage überprüft.

Es ergeht folgender

Widerspruchsbescheid

1. Ihr Widerspruch gegen den Bescheid vom 15.02.2007 wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens hat die Interessengemeinschaft Fritz-Reuter-Straße e. V. zu tragen. Der Bescheid ergeht gebührenfrei. Aufwendungen werden nicht erstattet.

2

D:\apps\somacos\doc\00050608.doc

Besuchszeiten:
Mo., Di., Mi., Fr.
8.00 - 12.00 Uhr
Do. 14.00 - 18.00 Uhr
Dienstgebäude:
22926 Ahrensburg
Manfred-Samusch-Str. 5

Bankkonten:
Commerzbank Ahrensburg (BLZ 200 400 00) 1170356
Haspa Ahrensburg (BLZ 200 505 50) 1352120131
Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20) 13020208
Raiba Ahrensburg (BLZ 200 691 77) 219002
Sparkasse Holstein (BLZ 213 522 40) 90170326
Vereinsbank Ahrensburg (BLZ 200 300 00) 2001832

Gründe:

Die Interessengemeinschaft Fritz-Reuter-Straße e. V., die sich mit 78 Mitgliedern aus ca. 90 % der Anwohner der Fritz-Reuter-Straße zusammensetzt, begehrt die Umbenennung der bisherigen Bezeichnung Fritz-Reuter- „Straße“ in die Bezeichnung „Allee“.

Am 08.12.2006 hat der Bau - und Planungsausschuss den entsprechenden Antrag beraten und abgelehnt. Gegen den ablehnenden Bescheid vom 15.02.2007 haben Sie mit Schreiben vom 30.03.2007 Widerspruch eingelegt und diesen gleichzeitig begründet, ergänzt um den nachgereichten Hinweis vom 04.05.2007.

II.

Ihr Widerspruch ist zulässig, jedoch unbegründet, denn die Versagung der Straßenumbenennung ist rechtmäßig. Sie haben daher keinen Anspruch auf die beantragte Straßenumbenennung.

Die Namensgebung findet ihre Grundlage in § 47 I S. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein. Danach können Gemeinden den Straßen einen Namen geben und entsprechende Namensschilder anbringen. Das Recht zur Straßenbenennung umfasst dabei auch die Befugnis, eine bereits benannte Straße umzubenennen (vgl. OVG Schleswig-Holstein 4. Senat, Urteil vom 25.10.1991, Az. 4 L 56/91; vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12. Mai 1980 – I 3964/78 – NJW 1981, 1749 ff.). Bei der Straßenbenennung und auch -umbenennung handelt es sich um einen adressatlosen, sachbezogenen Verwaltungsakt, der gemäß der Legaldefinitionen der Verwaltungsverfahrensgesetze unter den Begriff der Allgemeinverfügung fällt (vgl. VGH Mannheim, I 1558/78 vom 13. November 1978; OVG Münster, NJW 1987, 2695). Durch die Verleihung eines Namens oder auch durch die Umbenennung wird eine für die Verkehrs- und Erschließungsfunktion wesentliche Eigenschaft der Straße festgelegt. Die Straßenbenennung dient zudem dem ordnungsrechtlichen Zweck, das Stadtgebiet durch Individualisierungen der Straßen einzuteilen, um das Auffinden der Verkehrswege zu ermöglichen oder zumindest zu erleichtern (vgl. Kodal/Krämer, Straßenrecht, 4. Auflage, Kap. 11 IV Rn. 13.1; OVwG Schleswig-Holstein 4. Senat, Urteil vom 25.10.1991 Az. 4 L 56/91). Anlieger haben hinsichtlich der Straßenbenennungen oder auch -umbenennungen einen Anspruch auf den Schutz ihrer Interessen, der sich allerdings in einem Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung erschöpft (vgl. VGH Mannheim I 1558/78 vom 13. November 1978; VGH München BayVBl. 1988, 496). Die Anlieger haben folglich kein subjektiv-öffentliches Recht darauf, dass eine bestimmte Benennung erfolgt oder unterbleibt, wohl aber darauf, dass die Gemeinde ihre rechtlich geschützten Interessen mit den öffentlichen Interessen abwägt (vgl. VGH München NVwZ – RR 2002, 705,706).

Die dem ablehnenden Bescheid vom 15.02.2007 zugrunde liegende Ermessensentscheidung erfolgte auch nach nochmaliger Überprüfung der Sach- und Rechtslage und unter Hinzuziehung Ihrer mit Schreiben vom 30.03. und 04.05.2007 vorgetragenen Begründung des Widerspruchs fehlerfrei. Gewichtige Gründe für eine von Ihnen beantragte Straßenumbenennung sind unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit nicht ersichtlich. Neben der vorstehend genannten Ordnungs- und Erschließungsfunktion der Straßenbenennungen können auch die Pflege örtlicher Traditionen und die Ehrung verdienter Bürger legitime Zwecke für eine bestimmte Straßenbenennung oder -umbenennung sein.

Bei der Fritz-Reuter-Straße handelt es sich um einen Straßenzug, der seit einigen Jahrzehnten existiert und sich vom Zentrum - Ring (Bei der Doppeleiche – Reeshoop) bis zum Wulfsdorfer Weg erstreckt. Neben der innerstädtischen Verkehrsabwicklung erschließt die Straße in erster Linie die angrenzenden Wohngrundstücke. Daneben sind auch einige Gewerbebetriebe und eine Schule betroffen. Die von Ihnen beantragte Umbenennung führt nicht zu einer vollständigen Umbenennung der Fritz-Reuter-Straße, sondern betrifft den letzten Teil des Straßennamens. Auch wenn damit der ursprünglich gewählte Name „Fritz-Reuter“ nicht von der Umbenennung tangiert wird und der Straßename, wie von Ihnen vorgetragen, somit also in seinem Kern erhalten bleibt, sind dennoch keine sachlichen Gründe ersichtlich, die Ihre beantragte Umbenennung rechtfertigen.

Sie begründen die Umbenennung der Fritz-Reuter-Straße in eine „Allee“ unter anderem mit dem vorhandenen Baumbestand in der Straße. Die langen Baumbegrenzungen zu beiden Seiten würden das Bild einer Allee charakterisieren. Eine Aufwertung der Straße durch die beantragte Namensänderung würde daher aus Ihrer Sicht durch das bestehende Straßenbild gerechtfertigt sein.

Ein bestimmter Baumbestand begründet, auch wenn dieser wie im Schreiben vom 04.05.2007 festgestellt positiv zu beurteilen ist, noch nicht einen Anspruch auf eine Straßenumbenennung. Je nach Gestaltung des öffentlichen Straßenraumes müsste die Stadt ansonsten weitere Umbenennungen unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes vornehmen. In Ahrensburg existiert eine Vielzahl von Straßen, die bereits zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund des jeweiligen Baumbestandes einen ähnlichen wie von Ihnen hinsichtlich der Fritz-Reuter-Straße dargestellten Allee-Charakter aufweisen. Als ein Beispiel, das sich diesbezüglich aufdrängt, ist der Wulfsdorfer Weg als unmittelbare Verlängerung der Fritz-Reuter-Straße zu nennen. Darüber hinaus wird seitens der Stadt durch das Setzen von Straßenbäumen beidseits der Fahrbahn das prägende grüne Stadtbild regelmäßig gefestigt. Langfristig wird auch der neu gesetzte Baumbestand einem wie von Ihnen dargestellten Allee-Charakter entsprechen. Eine Häufung von Anträgen auf Straßenumbenennungen aufgrund des Allee-Charakters durch einen entsprechenden Baumbestand wäre zu erwarten.

Des Weiteren sind auch historische Aspekte zu berücksichtigen. Die als Alleen bezeichneten Straßen der Stadt Ahrensburg befinden sich bis auf eine Ausnahme im so genannten „Villenviertel“, südöstlich der Bahnstrecke Hamburg-Lübeck. Villen aus der Gründerzeit und des Jugendstils mit großzügig angelegten Gärten spiegeln dort das gut situierte Bürger- und Kaufmannstum um die Jahrhundertwende wieder. Nordwestlich der Bahnlinie, wo auch die Fritz-Reuter-Straße verläuft, trägt dagegen nur eine Straße, namentlich die „Friedensallee“, die entsprechende Allee-Bezeichnung. Auch hier beruht die Straßenbenennung auf der geschichtlichen Vergangenheit. Der dortige Baumbestand begründet nicht die einstige Straßenbenennung.

Im Übrigen begründet auch die von Ihnen vorgetragene überwiegende Mehrheit von 90 % der Anwohner, die sich für die Straßenumbenennung einsetzen, keinen Anspruch auf eben diese. Die Anzahl der Antragsteller ist zur Durchsetzung des Antrages unerheblich. Abzuwägen sind neben den vorgetragenen Interessen die rechtlich geschützten Interessen Dritter. Zu berücksichtigen sind hierbei insbesondere die Interessen der weiteren Anlieger in der gesamten Fritz-Reuter-Straße. Es ist nicht von vornherein zu erwarten, dass alle weiteren Anlieger Ihrem Antrag zustimmen. Die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke sowie deren Mieter und Pächter haben sich auf den bisherigen Straßennamen eingestellt und sicherlich auch entsprechende Dispositionen getroffen.

Die Umbenennung führt zwangsläufig zu Belastungen insbesondere finanzieller Art. Daneben führt eine Straßenumbenennung auch zu finanziellen Belastungen für die Stadt Ahrensburg.

Da nach nochmaliger Überprüfung weder formelle noch materielle Fehler erkennbar sind, wird Ihr Widerspruch als unbegründet zurückgewiesen. Neben den vorstehend in diesem Bescheid genannten Gründen verweise ich im Übrigen auch auf die ausführliche Begründung des ablehnenden Bescheids vom 15.02.2007.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

(Pepper)